

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/11 95/09/0347

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.04.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)10/07 Verwaltungsgerichtshof60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28a idF 1995/895; AuslBG §30a idF 1995/895; B-VG Art131 Abs2; VwGG §33 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/04/11 95/09/0286 1

Stammrechtssatz

Ausgehend von der durch das AntimißbrauchsG 1996BGBI 1995/895, neugeschaffenen Normenlage ergibt sich, daß dem BMAS - anders als nach dem vor dem 1.1.1996 in Geltung gestandenen § 28a AuslBG idF BGBI 1994/314 - in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG mit 1.1.1996 keine Berechtigung mehr zur Erhebung einer sogenannten objektiven Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (nach Art 131 Abs 2 B-VG) zusteht. Übergangsbestimmungen hinsichtlich vor dem 1.1.1996 erhobener Beschwerden wurden nicht erlassen. In einem solchen Fall ist das Rechtsinstitut der Gegenstandslosigkeit anzuwenden und das Verfahren über die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG einzustellen (Hinweis B 25.2.1993, 92/18/0481, B 5.5.1994, 93/06/0055; hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 33 Abs 1 VwGG auf Amtsbeschwerden Hinweis E 22.2.1978, 2887/76, VwSlg 9495 A/1978).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090347.X01

Im RIS seit

18.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$